

Betroffenenrechte im Vergleich: DSGVO – CCPA

Tatia Bagauri, LL.M., Bonn*

Die Digitalisierung hat einen internationalen Kontext erworben, der heute sowohl die Wirtschaft als auch das Privatleben stark beeinflusst. Die Hauptakteure sind die natürliche Person sowie derjenige, der die Daten verarbeitet. Um die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre zu gewährleisten, müssen die Rechte der betroffenen Personen sowie der Verbraucher wahrgenommen werden. Dieser Beitrag untersucht die Datenschutzrechte der natürlichen Person auf europäischer und amerikanischer Ebene, vergleicht sie miteinander und zeigt ihre Relevanz insbesondere im Hinblick auf die natürliche Person auf.

“Where, after all, do universal rights begin? In small places, close to home (...). Yet they are the world of the individual person (...). Unless these rights have meaning there, they have little meaning anywhere.”

Eleanor Roosevelt (U.N., New York, 27.3.1958)¹

A. Einleitung

Die Welt, die jeden Tag wie nie zuvor digitalisiert ist, fordert die Verarbeitung zahlreicher Daten und Informationen.² Sie kennt keine nationalen Grenzen mehr und stellt sich gesetzlichen Herausforderungen, die vor allem im internationalen Kontext gelten und in der globalen digitalen Wirtschaft eine zentrale Rolle spielen.³ Viele weltweit konkurrenzfähige Online-Plattformen, die Daten und Informationen verarbeiten, stammen aus der EU sowie aus den USA.⁴ Daten und Informationen werden sowohl durch Maschinen als auch von Menschen ohne technische Hilfe verarbeitet. Werden sie online oder offline verarbeitet,

stehen immer auf einer Seite der Betroffene bzw. der Verbraucher⁵ und die sich auf ihn beziehenden persönlichen Daten, auf der anderen Seite der Verantwortliche bzw. das Unternehmen,⁶ der bzw. das geschäftliche und wirtschaftliche Interessen an den von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten hat. Es erfordert einen rechtmäßigen Umgang und eine sorgsame Verarbeitung der Daten oder Informationen, die letztendlich dem Schutz der natürlichen Person und seiner Privatsphäre dienen.

Eine rechtliche Normierung des Datenschutzes begann am 30.9.1970 mit dem ersten Hessischen Datenschutzgesetz⁷ und findet auf europäischer Ebene seine heutige Ausprägung in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).⁸ Diese trat am 25.5.2016 in Kraft und erhielt ihre Gültigkeit nach Art. 99 DSGVO am 25.5.2018.

Die Privatsphäre, über die noch in Lochners Epoche⁹ in den Vereinigten Staaten gesprochen wurde, wird durch den CCPA (California Consumer Privacy Act) geregelt, der am 28.6.2018 angenommen wurde. Er trat am 1.1.2020 in Kraft und ist seit dem 1.7.2020 durch die Generalstaatsanwaltschaft vollstreckt worden.¹⁰

Im Folgenden wird das Ziel der Betroffenen- und der Verbraucherrechte aufgezeigt. Danach werden sie nacheinander beschrieben und miteinander verglichen. Alle diese Punkte werden im Fazit zusammengefasst.

B. Ziel der Betroffenen- und Verbraucherrechte

Laut Art. 12 S. 1 AEMR ist es nicht erlaubt, willkürlich in das Privatleben einer Person, in ihre Familie, in ihre Wohnung und in ihren Schriftverkehr einzugreifen oder ihre Ehre und ihren Ruf zu beeinträchtigen. Auf diesem internationalen und absoluten Recht basieren die Grundrechte und Grundfreiheiten, die ihre Ausprägung in den

* Die Autorin promoviert an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und ist Beraterin im Bereich Informationssicherheit bei COGITANDA Risk Prevention GmbH. Der Beitrag entstand anlässlich der Masterarbeit der Autorin, betreut von Prof. Dr. Specht-Riemenschneider.

¹ Bukspan/Kasher; U. PA. J. INT'L L. 2019, 419 (422).

² Die DSGVO verwendet den Begriff „personenbezogene Daten“, „Personal Data“, der CCPA den Begriff „personenbezogene Informationen“, „Personal Information“.

³ Voigt/von dem Bussche, EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Praktikerhandbuch: unter vollständiger Berücksichtigung des deutschen Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetzes EU (DSAnpUG-EU), 2018, S. 1.

⁴ SWD (2016) 172 endg., Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen v. 25.5.2016, KOM (2016) 288 endg., S. 3.

⁵ Die DSGVO benutzt den Begriff „Betroffene“/„data subject“, der CCPA den Begriff „Verbraucher“/„consumer“.

⁶ Die DSGVO benutzt den Begriff „Verantwortlicher“/„Controller“, der CCPA den Begriff „Unternehmen“/„Business“.

⁷ Brethauer; in: Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht: Bereichsspezifischer Datenschutz in Privatwirtschaft und öffentlichem Sektor, 2019, S. 9.

⁸ Weichert, in: Däubler u. a., EU-DSGVO und BDSG, 2. Aufl. 2018, S. 43 Rn. 19.

⁹ Seidman, Yale Law Journal 1987, 1006 (1006).

¹⁰ Mazzoli, California Consumer Privacy Act (CCPA) – häufig gestellte Fragen, microsoft.com, <https://docs.microsoft.com/de-de/microsoft-365/compliance/ccpa-faq?view=o365-worldwide>, Abruf v. 21.11.2021.

datenschutzrechtlichen Rechtsakten sowohl in der Europäischen Union als auch in den Vereinigten Staaten finden. Für die Völker Europas garantiert Art. 7 GRCh ein Privat- und Familienleben. Sein *lex specialis* ist im Art. 8 GRCh, in welchem das Datenschutzgrundrecht normiert ist, festgehalten.¹¹ Art. 16 Abs. 2 AEUV begründet die Kompetenz der EU und garantiert die Vollharmonisierung des Datenschutzes in der EU.¹²

Für die Völker Amerikas garantiert die Verfassung der Vereinigten Staaten das Privatleben. Das Wort „Privatsphäre“ selbst wird in der Verfassung nicht erwähnt,¹³ aber Amdt. 4 U.S. Const. schützt das, was eine Person privat besitzt¹⁴ ohne Bezug auf ihre Örtlichkeit.¹⁵

Sowohl die DSGVO als auch der CCPA schützen die natürliche Person, die als Betroffene bzw. Verbraucher in Erscheinung tritt. Eines der wichtigsten Mittel dafür sind die Betroffenen- und die Verbraucherrechte, die den rechtmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten und ihre transparente Verarbeitung verbessern.

Es ist erwähnenswert, dass die Betroffenenrechte die personenbezogenen Daten von natürlichen Personen schützen, während die Verbraucherrechte nur den Schutz der persönlichen Informationen von Verbrauchern regeln. Darüber hinaus, wenn in Europa der Datenschutz als Grundrecht gilt, so ist er in den USA Teil des Verbraucherschutzes und damit Bestandteil des Wirtschaftslebens.¹⁶

C. Betroffenen- und Verbraucherrechte im Einzelnen

I. Auskunftsrecht nach der DSGVO

Das Auskunftsrecht spielt eine Hauptrolle unter den Betroffenenrechten.¹⁷ Nach Art. 15 S. 1 Hs. 1 DSGVO kann der Betroffene eine Bestätigung bekommen, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet wurden. Wenn dies der Fall ist, hat er nach Art. 15 S. 1 Hs. 2 DSGVO die Gelegenheit, die Einzelheiten über die Verarbeitung zu erfahren (z. B. die Verarbeitungszwecke). Der Verantwortliche informiert den Betroffenen auch über das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde.¹⁸

¹¹ Kühling/Klar/Sackmann, *Datenschutzrecht*, 2018, S. 24; Jarass, *GRCh*, 3. Aufl. 2016, Art. 8 Rn. 4.

¹² Schantz, in: Schantz/Wolff, *Das neue Datenschutzrecht: Datenschutz-Grundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz in der Praxis*, 2017, S. 59; Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen v. 4.11.2010, KOM (2010) 609 endg. S. 4.

¹³ Fradella/Morrow/Fischer/Ireland, *Am. J. Crim. L.* 2011, 289 (291).

¹⁴ *Certiorari to the U.S. 9th. Cir.*, Urt. v. 18.12.1967 – 389 U.S. 347, 351.

¹⁵ Etzioni, *Privacy in a Cyber Age: Policy And Practice*, 2015, S. 61.

¹⁶ *Datenschutz in den USA: Wo steht er im Vergleich zu Europa?* Datenschutz.org, <https://www.datenschutz.org/usa/>, Abruf v. 21.11.2021.

¹⁷ Dix, in: Simitis u. a., *Datenschutzrecht*, 1. Aufl. 2019, Art. 15 Rn. 1.

¹⁸ Kühling/Klar/Sackmann, *Datenschutzrecht*, 2018, S. 245 ff.

Nach ErwGr. 64 S. 2 DSGVO darf der Verantwortliche die personenbezogenen Daten „nicht allein zu dem Zweck speichern, [um] auf mögliche Auskunftersuchen reagieren zu können“. Das zeigt deutlich, dass die personenbezogenen Daten nur so lange aufbewahrt werden dürfen, wie die Zwecke dafür bestehen.

II. Auskunftsrecht nach dem CCPA

Nach 1798.100, 1798.110 und 1798.115 CCPA hat ein Verbraucher das Recht, von einem Unternehmen die Bestätigung zu bekommen, ob seine persönlichen Informationen gesammelt, verkauft oder für geschäftliche Zwecke übermittelt wurden. Ist dies der Fall, kann er Auskunft über seine persönlichen Informationen erhalten.

1. Wenn ein Unternehmen die Daten sammelt

Ein Verbraucher hat das Recht, von einem Unternehmen oder von einem Dienstleister durch einen nachprüfbaren Antrag herauszufinden, welche seiner persönlichen Informationen wie verwendet wurden.¹⁹ Übt ein Verbraucher das Auskunftsrecht aus, hat er nach 1798.100 (a) CCPA die Kategorien und spezifischen Bestandteile dieser Informationen zu bekommen.

Der Begriff „Sammeln“ bezeichnet im 1798.140 (e) CCPA die Sammlung, den Kauf, die Vermietung, den Erhalt oder den Zugriff auf persönliche Informationen oder Beobachtung des Verbraucherverhaltens.

Ein Unternehmer hat nach 1798.130 (a) (2) S. 4 Hs. 1 CCPA persönliche Informationen aus dem Zeitraum von zwölf Monaten vor Eingang des nachprüfbaren Antrags offenzulegen.

2. Wenn ein Unternehmen die Daten verkauft oder für geschäftliche Zwecke übermittelt

Sind die persönlichen Informationen des Verbrauchers verkauft oder für einen geschäftlichen Zweck übermittelt worden, steht dem Verbraucher das Auskunftsrecht nach 1798.115 CCPA zu. Er hat nach 1798.115 (a) CCPA die Kategorien der persönlichen Informationen des Verbrauchers, die von einem Unternehmen gesammelt, verkauft oder für einen geschäftlichen Zweck übermittelt wurden und die Kategorien der Dritten, an die die Informationen verkauft wurden, zu erhalten.

Ein Verbraucher kann nach 1798.130 (b) CCPA das Auskunftsrecht (1798.110 CCPA und 1798.115 CCPA) nur zweimal innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten

¹⁹ Spies, *California Consumer Protection Act (CCPA): Verpflichtungen für Service provider auch in Europa*, beck-community, <https://community.beck.de/2019/11/11/california-consumer-protection-act-ccpa-verpflichtungen-fuer-service-provider-auch-in-europa>, Abruf v. 21.11.2021.

ausüben. Falls er mehrmals eine Auskunft beantragt, kann ein Unternehmen seinen Antrag gem. 1798.145 (g) (3) CCPA ablehnen oder eine Gebühr erheben.

III. Vergleich der Auskunftsrechte

Die Auskunftsrechte nach der DSGVO und dem CCPA überlappen grundsätzlich einander. Sie enthalten das gleiche Ziel und den ähnlichen Inhalt. Sie geben dem Betroffenen bzw. Verbraucher die Gelegenheit, Kenntnis über seine gesammelten persönlichen Informationen zu bekommen und weitere Rechte auszuüben.

Während die personenbezogenen Daten nach der DSGVO, so lange wie der Zweck dafür besteht, gespeichert sind, ist dies nach dem CCPA nicht geregelt. Im Gesetzestext steht die Regelung, dass die Daten, die zwölf Monate vor dem Antrag von einem Unternehmen aufbewahrt wurden, offengelegt werden müssen. Daraus kann abgeleitet werden, dass das Unternehmen diese Informationen zumindest für zwölf Monate aufbewahren darf.

Weiterhin, anders als die DSGVO, trennt der CCPA das Recht auf Auskunft, wenn die persönlichen Informationen von einem Unternehmen gesammelt, verkauft oder für geschäftliche Zwecke übermittelt wurden.

IV. Recht auf Berichtigung nach der DSGVO

Das antragsabhängige Berichtigungsrecht (Art. 16 DSGVO) basiert auf Art. 8 Abs. 2 S. 2 GRCh und garantiert den Grundsatz der Richtigkeit der Datenverarbeitung nach Art. 5 Abs. 1 lit. d) DSGVO.²⁰ Es ergänzt den antragsunabhängigen Grundsatz der Datenrichtigkeit aus Art. 5 Abs. 1 lit. d) DSGVO, der für den Verantwortlichen bindend ist.²¹ Art. 16 DSGVO räumt dem Betroffenen das Recht ein, von dem Verantwortlichen eine unverzügliche Berichtigung oder die ergänzende Erklärung über die ihn betreffenden unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten zu verlangen. Sind sie unrichtig, müssen sie berichtigt, gelöscht oder ihre Verarbeitung eingeschränkt (Art. 16, 17 und 18 DSGVO) werden.²²

Die personenbezogenen Daten sind unrichtig, wenn sie nicht der Wirklichkeit entsprechen,²³ wenn eine Information aus dem gesamten Zusammenhang gerissen wurde²⁴ oder wenn sie auf eine Person nicht zutrifft.²⁵ Es ist unwichtig, ob die Informationen am Anfang falsch waren oder nach einem Zeitraum nicht mehr mit der Realität übereinstimmen.²⁶

²⁰ Schantz, in: Wolff/Schantz, Das neue Datenschutzrecht: Datenschutz-Grundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz in der Praxis, 2017, S. 366.

²¹ Kühling/Klar/Sackmann, Datenschutzrecht, 2018, S. 249.

²² LG Karlsruhe, Urt. v. 2.8.2019, 8 O 26/19, Rn. 16.

²³ BVerwG, NVwZ 2004, 626 (627); Sydow-Peucker, DSGVO, 1. Aufl. 2017, Art. 16 Rn. 7.

²⁴ Däubler, in: Däubler u. a., EU-DSGVO und BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 16 Rn. 3.

²⁵ BVerwG, NVwZ 2004, 626 (627).

²⁶ BVerwG, NVwZ 2004, 626 (627).

Wenn der Verantwortliche die Unrichtigkeit der Daten erkannt hat, geht es um eine rechtswidrige Speicherung, die beseitigt werden muss.²⁷ Er muss den Betroffenen kontaktieren und klären, ob dieser die Verarbeitung nach Art. 18 Abs. 1 lit. b) DSGVO einschränken möchte.²⁸

V. Recht auf Berichtigung nach dem CCPA

Ein Verbraucher hat keine gesetzliche Möglichkeit, seine persönlichen Informationen unter dem CCPA zu berichtigen.²⁹

VI. Recht auf Löschung nach der DSGVO

Dem Betroffenen steht nach Art. 17 DSGVO unter bestimmten Voraussetzungen das Recht zu, dass die sich auf ihn beziehenden Daten unverzüglich gelöscht werden (sog. „Recht auf Vergessenwerden“). Dieses Recht ergibt sich aus dem Grundsatz der Speicherbegrenzung nach Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO.³⁰

Der Begriff „Löschung“ ist in der DSGVO nicht definiert, er wird nur in Art. 4 Nr. 2 DSGVO als eine Form der Verarbeitung bezeichnet.³¹ Bei der Löschung muss es sich um einen Zustand handeln, wonach die Informationen nicht mehr auffindbar sind.³² Es reicht nicht aus, wenn Daten als „gelöscht“ gekennzeichnet sind oder in den Papierkorb einer Festplatte entsorgt werden.³³ Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, wenn die Voraussetzungen des

Art. 17 Abs. 1 DSGVO erfüllt sind (z. B. wenn die Zwecke für die Datenverarbeitung nicht mehr bestehen).

Veröffentlicht ein Verantwortlicher auf seiner Internetseite Informationen über eine Person und ist der Link in einer Ergebnisliste einer Suchmaschine mittels der Angabe des Namens einer Person auffindbar, kann der Betroffene von dem Verantwortlichen verlangen, es zu löschen.³⁴

Der Betroffene kann nach Art. 7 und 8 GRCh verlangen, die Information über ihn für die Öffentlichkeit nicht mehr verfügbar zu machen.³⁵ Wenn es aber um die Rolle des Betroffenen im öffentlichen Leben geht, dann könnte das Unterlassen der Löschung durch Ausschlussgründe gerechtfertigt werden.³⁶

²⁷ Däubler, in: Däubler u. a., EU-DSGVO und BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 16 Rn. 14.

²⁸ Däubler, in: Däubler u. a., EU-DSGVO und BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 16 Rn. 14.

²⁹ 2B Advice LLC, 2019, 2 (13).

³⁰ Kühling/Klar/Sackmann, Datenschutzrecht, 2018, S. 250.

³¹ Däubler, in: Däubler u. a., EU-DSGVO und BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 17 Rn. 20.

³² Däubler, in: Däubler u. a., EU-DSGVO und BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 17 Rn. 20.

³³ Däubler, in: Däubler u. a., EU-DSGVO und BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 17 Rn. 21; Herbst, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/ BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 17 Rn. 40.

³⁴ EuGH, Urt. v. 13.5.2014, RS. C-131/12 – Google Spain, Rn. 3 ff.

³⁵ EuGH, Urt. v. 13.5.2014, RS. C-131/12 – Google Spain, Rn. 4.

³⁶ EuGH, Urt. v. 13.5.2014, RS. C-131/12 – Google Spain, Rn. 4.

Die Gründe, die gegenüber dem Löschungsrecht bestehen, sind nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO folgende: a) Recht auf freie Meinungsäußerung oder Informationsfreiheit, b) Nachkommen einer Rechtspflicht oder öffentlicher Verpflichtung, c) Schutz der öffentlichen Gesundheit, d) Archiv-, Forschungs- oder Statistikzwecke und e) Rechtsansprüche.

VII. Recht auf Löschung nach dem CCPA

Ein Verbraucher hat nach 1798.105 (a) CCPA das Recht auf Löschung aller persönlichen Informationen, die ein Unternehmen vom Verbraucher gesammelt hat. Der CCPA definiert den Begriff „Löschung“ nicht.³⁷

Macht ein Verbraucher vom Löschungsrecht Gebrauch, ist ein Unternehmen nach 1798.105 (c) CCPA verpflichtet, die persönlichen Informationen über den Verbraucher aus seinen Aufzeichnungen zu löschen. Es informiert alle Dienstleister über die Löschungspflicht.

Die Ausschlussgründe der Löschung nach 1798.105 (d) CCPA können in vier Gruppen unterteilt werden, nämlich: a) berechtigtes Interesse, b) gesetzliche Verpflichtungen, c) Grundrechte und -freiheiten anderer, d) Archiv-, Forschungs- und Statistikzwecke.

VIII. Vergleich der Rechte auf Löschung

Sowohl die DSGVO als auch der CCPA geben dem Betroffenen bzw. dem Verbraucher das Recht, die sich auf ihn beziehenden Daten für die anderen nicht mehr verfügbar zu machen. Sie definieren zwar den Begriff „Löschung“ nicht, aber garantieren, dass vom Betroffenen bzw. Verbraucher gewünschte Daten vergessen werden. Beide Rechtsakte achten darauf, dass die Rechte der anderen geachtet werden und schützen die Redefreiheit, die Rechtspflichten und die Forschungsausnahme.

In der DSGVO stehen grundsätzlich die Situationen im Mittelpunkt, wann eine Person das Recht auf Löschung praktizieren kann, im CCPA liegt der Schwerpunkt grundsätzlich auf den Ausnahmeregelungen, wann die Informationen nicht zu löschen sind.

IX. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach der DSGVO

Der für den Betroffenen geltende vorübergehende Schutzstandard,³⁸ der die Verarbeitung der personenbezogenen Daten beschränkt, ist nach Art. 18 DSGVO als Recht auf Einschränkung der Verarbeitung genannt. Bei der Einschränkung wird nach ErwGr. 67 S. 1 DSGVO die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Nutzer vorübergehend gesperrt oder die veröffentlichten Daten werden von einer Website entfernt. Die personenbezogenen Daten werden gesperrt, wenn der Betroffene einen Rechtsan-

spruch nach Art. 18 Abs. 1 lit. c) DSGVO geltend macht, ausübt oder verteidigt, oder wenn er einen Widerspruch gegen die Verarbeitung gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO einlegt. Sie bleiben nach Art. 18 Abs. 1 lit. d) DSGVO so lange gesperrt, bis geklärt ist, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen des Betroffenen überwiegen.

Bestreitet der Betroffene die Richtigkeit seiner personenbezogenen Daten (sog. „non-liquet“-Fälle), ist nach Art. 18 Abs. 1 lit. a) DSGVO ihre Verarbeitung von einem Verantwortlichen so lange gesperrt, wie es Zeit für die Überprüfung der Richtigkeit der personenbezogenen Daten benötigt.³⁹

Bei der unrechtmäßigen Verarbeitung steht dem Betroffenen das Wahlrecht zu, eine Löschung nach Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 Abs. 1 lit. b) DSGVO zu verlangen.⁴⁰

X. Recht auf Einschränkung nach dem CCPA

Es gibt kein Recht im CCPA, das dem Recht auf Einschränkung aus der DSGVO entspricht. Obwohl ein Verbraucher den Verkauf seiner persönlichen Informationen sperren bzw. einschränken kann:⁴¹ Es ist durch Opt-out-Recht (s. VI.2 „Opt-out-Recht nach dem CCPA“) möglich.

XI. Recht auf Datenübertragbarkeit nach der DSGVO

Während das Auskunftsrecht feststellt, welche Kategorien der personenbezogenen Daten übermittelt werden können, zeigt das Recht auf Datenübertragbarkeit in Art. 20 DSGVO, wie sie übermittelt werden müssen. Art. 20 Abs. 1 DSGVO regelt die Erhaltung der personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren und interoperablen Format und die unbehinderte Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen. Ziel dafür ist nach ErwGr. 68 S. 1 DSGVO eine bessere Kontrolle des Betroffenen über seine personenbezogenen Daten mit automatischen Mitteln. Dies gibt dem Betroffenen die Möglichkeit, die personenbezogenen Daten von einem Anbieter zu einem anderen zu übertragen.⁴²

Folgende Voraussetzungen gelten für die Ausübung dieses Rechts: 1. Die Verarbeitung besteht wegen der Einwilligung des Betroffenen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO oder nach Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO oder wegen eines Vertrags nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) (Art. 20 Abs. 1 lit. a) DSGVO), und 2. es liegt eine automatisierte Verarbeitung vor (Art. 20 Abs. 1 lit. b) DSGVO).

³⁷ *Levi/Healow*, Skadden, 2019, 1 (24).

³⁸ *Kamann/Braun*, in: Ehmman/Selmayr, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 18 Rn. 2.

³⁹ *Kühling/Klar/Sackmann*, Datenschutzrecht, 2018, S. 254 ff.

⁴⁰ *Däubler*, in: Däubler u. a., EU-DSGVO und BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 18 Rn. 5.

⁴¹ 2B Advice LLC, 2019, 2 (14).

⁴² *Mantz/Marosi*, in: Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht: Bereichsspezifischer Datenschutz in Privatwirtschaft und öffentlichem Sektor, 2019, S. 70.

Der Betroffene darf nur die Daten verlangen, die er selbst dem Verantwortlichen zur Verfügung gestellt hat und nicht die Daten, die „aus den Daten generierte[n] Ergebnisse[n] oder Statistiken“ stammen.⁴³

Werden die Daten in ein Drittland übermittelt, ist nach Art. 46 Abs. 1 DSGVO auf die Standarddatenschutzklausel zu achten und festzustellen, ob ein angemessenes Schutzniveau besteht.⁴⁴ Ein „angemessenes Schutzniveau“ ist ein Schutzstand, der vom Drittland aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder internationalen Verpflichtungen der Freiheiten und Grundrechte so gewährleistet wird, dass er in der EU durch die Datenschutzgesetze im Licht der GRCh gleichwertig ist.⁴⁵

XII. Recht auf Datenübertragbarkeit nach dem CCPA

Im CCPA ist das Recht auf Datenübertragbarkeit ein Teil vom Auskunftsrecht.⁴⁶ Daher sind bei der Ausübung dieses Rechts gleiche Voraussetzungen wie beim Auskunftsrecht zu erfüllen.

Bekommt ein Unternehmen von einem Verbraucher einen nachprüfbaren Antrag über den Zugang zu persönlichen Informationen, muss es nach 1798.100 (d) S. 1 CCPA alle unverzüglichen Maßnahmen ergreifen, um dem Verbraucher die sich auf ihn beziehenden persönlichen Informationen unentgeltlich offenzulegen. Nach 1798.100 (d) S. 2 CCPA können die Informationen sowohl auf dem Postweg als auch elektronisch übermittelt werden. Werden die angeforderten Informationen elektronisch übermittelt, müssen sie in einem tragbaren, technisch möglichen und leicht verwendbaren Format vorgelegt werden.

XIII. Vergleich der Rechte auf Datenübertragbarkeit

Der Inhalt und Zweck des Rechtes auf Datenübertragbarkeit ist sowohl nach der DSGVO als auch nach dem CCPA ähnlich. Wenn sie sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten beziehen, versuchen sie, Transparenz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu erschaffen. Sie benutzen Worte wie „strukturierte, gängige, maschinenlesbare, leicht verwendbare Form“.

Es ist zu sehen, dass in der DSGVO dieses Recht als ein eigenständiges Recht dargestellt ist. Im CCPA ist das Recht auf Datenübertragbarkeit ein Teil des Auskunftsrechtes und lässt das Verfahren dieses Rechts auch hier gelten.

Im Gegensatz zum CCPA gibt die DSGVO den betroffenen Personen außerdem die Möglichkeit, die sie betreffenden Daten direkt von dem vorherigen für die Verarbeitung

Verantwortlichen an den neuen für die Verarbeitung Verantwortlichen zu übermitteln, sofern dies technisch machbar ist.

XIV. Widerspruchsrecht nach der DSGVO

Nach Art. 21 DSGVO steht dem Betroffenen das Recht zu, trotz der rechtmäßigen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einen Widerspruch einzulegen und diese Daten von einem Verantwortlichen nicht mehr verarbeiten zu lassen. Zu diesem Zweck schreibt die DSGVO drei Konstellationen vor, die in Art. 21 (1), (2) und (6) DSGVO enthalten sind.⁴⁷

Liegt der Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO eines Betroffenen vor, hat er das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 Abs. 1 lit. d) DSGVO zu verlangen.⁴⁸ Falls es noch nicht aufgeklärt ist, ob die Datenverarbeitung Rechtsansprüche verfolgt, kann die Verarbeitung solange eingeschränkt werden, bis es festgestellt wird.⁴⁹

XV. Opt-out-Recht nach dem CCPA

Mit dem Opt-out-Recht (1798.120 CCPA) hat ein Verbraucher die Möglichkeit, zu verlangen, dass seine persönlichen Informationen von einem Unternehmen nicht an einen Dritten verkauft werden.

Der Begriff „Verkaufen“ bedeutet nach 1798.140 (t) CCPA Verkauf, Vermietung, Freigabe, Verbreitung, Bereitstellung, Übertragung oder mündliche, schriftliche, elektronische oder sonstige Kommunikation über persönliche Informationen eines Verbrauchers, die finanzielle oder gewerbsmäßige Interessen enthalten und durch einen Unternehmer an einen anderen oder einen Dritten übermittelt werden.

Die Mitteilung, dass die persönlichen Informationen verkauft werden könnten, findet nach 1798.120 (b) CCPA vor dem Verkauf statt. Ein Unternehmen führt dazu technische und organisatorische Maßnahmen ein, inklusive das Bereitstellen des Links „Do not sell my personal information“ auf seiner Website, um das Recht von einem Verbraucher ausüben zu lassen.⁵⁰

XVI. Vergleich des Widerspruchsrechts und des Opt-out-Rechts

Die beiden Rechte ermöglichen den Abbruch der Verarbeitung bzw. Verkauf der personenbezogenen Daten nach dem Wunsch des Betroffenen bzw. Verbrauchers, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes dargelegt sind. Im Gegensatz zu der DSGVO, nach der es die Möglichkeit gibt, der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widerspre-

⁴³ Solmecke/Kocatepe, DSGVO für Website-Betreiber: Ihr Leitfaden für die sichere Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, 2018, S. 79.

⁴⁴ EuGH, Urt. v. 16.7.2020, RS. C-311/18 – Schrems II, Rn. 102.

⁴⁵ EuGH, Urt. v. 6.10.2015, RS. C-362/14 – Schrems, Rn. 73.

⁴⁶ Marini u. a., One Trust Data Guidance, 2019, 2 (36).

⁴⁷ Kühling/Klar/Sackmann, Datenschutzrecht, 2018, S. 261.

⁴⁸ Herbst, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/ BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 21 Rn. 57.

⁴⁹ Herbst, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/ BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 18 Rn. 26.

⁵⁰ 2B Advice LLC, 2019, 2 (9).

chen, steht dem Verbraucher nach dem CCPA das Widerspruchsrecht, also das Opt-out-Recht, nur bei dem Verkauf der persönlichen Informationen zu. Weiterhin sind die Voraussetzungen für die Einwilligung nach der DSGVO strikter als die Voraussetzung für den Widerspruch nach dem CCPA.

XVII. Das Recht auf Nichtdiskriminierung nach der DSGVO

Es steht zwar einem Betroffenen kein Recht auf Nichtdiskriminierung zu, es ergibt sich aber aus der gesamten Verordnung, dass die DSGVO die betroffenen Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten schützt. Ein Beispiel hierfür wäre die Verarbeitung besonderer Datenkategorien nach Art. 9 DSGVO, die u. a. politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die rassische und ethnische Herkunft unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen erlaubt. Darüber hinaus stellt der ErwGr. 71 UAbs. 2 S. 1 DSGVO fest, dass bei der automatisierten Einzelfallentscheidung – einschließlich Profiling – der Verantwortliche die Diskriminierung vermeidet und die besonderen Umstände und Rahmenbedingungen berücksichtigen muss.

XVIII. Das Recht auf Nichtdiskriminierung nach dem CCPA

Ein weiteres Verbraucherrecht nach 1798.125 (a) CCPA ist das eigenständige Recht, nicht diskriminiert zu werden, wenn Verbraucherrechte auszuüben sind. Folgendes darf nicht stattfinden: 1. Dem Verbraucher die Waren oder Dienstleistungen abweisen, 2. unterschiedliche Tarife oder Preise für Waren oder Dienstleistungen inklusive abweichende Rabatte, andere Vergünstigungen oder die Verhängung von Strafen berechnen, 3. ein anderes Niveau oder eine andere Qualität von Waren oder Dienstleistungen bereitstellen, 4. nahelegen, dass ein Verbraucher einen anderen Preis oder Tarif für Waren oder Dienstleistungen oder

ein anderes Niveau oder eine andere Qualität von Waren und Dienstleistungen bekommt.

Ausschlussgrund von dieser Voraussetzung dürfte nach 1798.125 (a) CCPA ein angemessenes Verhältnis zum Wert sein, das dem Verbraucher im Zusammenhang mit seinen Daten geboten wird.

D. Fazit

Zusammenfassend garantiert der Datenschutz „ein hohes Niveau des Schutzes der Grundfreiheiten und Grundrechte natürlicher Personen insbesondere ihrer Privatsphäre“ bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.⁵¹ Ein wichtiges Mittel dafür sind die Betroffenen- bzw. Verbraucherrechte.

Während die DSGVO einen standardmäßigen Datenschutz für die gesamte EU schafft, gewährleistet der CCPA für seine Verbraucher Transparenz und Rechte in der Datenwirtschaft Kaliforniens.⁵² Der CCPA ist kein gleichrangiges Gesetz zur DSGVO, sondern eher ihre kleine Schwester,⁵³ bei der viele Vorschriften nach der DSGVO geformt sind.⁵⁴

Sowohl Betroffenen- als auch Verbraucherrechte geben einer natürlichen Person die Möglichkeit, alle sich auf sie beziehenden Informationen vollständig zu erhalten und unter bestimmten Bedingungen einen gewissen Einfluss auf sie zu haben. Diese Rechte, ihre Ziele sowie ihr Inhalt überlappen sich grundsätzlich. Wie erwähnt hat der Betroffene aber nach der DSGVO mehr Spielraum, seine Rechte auszuüben, als der Verbraucher nach dem CCPA. Auch ihre Ansätze sind teilweise unterschiedlich.

Bei der Datenverarbeitung wird nach den Betroffenenrechten unter anderem besonders darauf geachtet, dass der Betroffene entsprechend seinen Wünschen vergessen wird und bei der Ausübung seiner Rechte nicht diskriminiert wird. Da die heutige digitalisierte Welt einen großen Einfluss auf die ins Netz gestellten Informationen der Betroffenen haben kann, müssen die Verantwortlichen zusätzlichen Pflichten nachkommen, wenn die personenbezogenen Daten veröffentlicht werden.

Schließlich ist festzustellen, dass „...small places, close to home [...] the world of the individual person [...]“⁵⁵ gesetzlich geschützt sind und ständig darauf geachtet wird, dass ihr Schutz weiter verbessert wird.

⁵¹ *EuGH*, Urt. v. 10.7.2018, RS. C-25/17 – Zeugen Jehovas, Rn. 35 .

⁵² CCPA vs DSGVO, Konformität mit Cookiebot, Cookiebot.com, <https://www.cookiebot.com/de/ccpa-vs-dsgvo/>, Abruf v. 21.11.2021.

⁵³ *Gallon*, Datenschutz matters – California Consumer Privacy Act (CCPA), [staemmler.pro, https://www.staemmler.pro/datenschutz-matters-california-consumer-privacy-act-ccpa/](https://www.staemmler.pro/datenschutz-matters-california-consumer-privacy-act-ccpa/), Abruf v. 21.11.2021.

⁵⁴ 2B Advice LLC, 2019, 2 (2).

⁵⁵ *Bukspan/Kasher*, U. PA. J. INT'L L. 2019, 419 (422).